Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Reichstagspräsidenten.

Auszug

aus der Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Vorgelegt von

Walter Peuckert

Referendar.

1930.

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

A) Art und Umfang des Reichstagspräsidentenamts.

I. Der Reichstagspräsident als Haupt des kollegialen Organs Reichstag.

Die staatlichen Geschäfte des RTP. lassen sich in zwei Gruppen scheiden. Die Tätigkeit der ersten Gruppe ist unmittelbar auf die Förderung der Reichstagsarbeiten gerichtet. Die Quelle der Befugnisse des RTP. ist hier die Geschäftsordnung des Reichstags. Der RTP. bereitet die Plenarverhandlungen vor: er leitet die Sitzungen; er handhabt die Disziplinargewalt gegenüber den Reichstagsmitgliedern und den Regierungsvertretern; er ist Repräsentant des Reichstags nach außen. Der RTP. ist kein Organ. Der Reichstag ist keine vollendete Korporation und nur eine juristische Person kann Organe haben. Andrerseits bedeutet die Tätigkeit des RTP. auch keine Willensbildung für das Reich, sondern sie bezieht sich nur auf die internen Angelegenheiten des Reichstags. Der RTP. ist im ersten Kreis seines Tätigwerdens staatsrechtlicher Bevollmächtigter des kollegialen Staatsorgans Reichstag zu nennen.

II. Der Reichstagspräsident als Reichsorgan.

1. Der RTP. ist Organ des Reichsfiskus.

Die übrigen Funktionen des RTP. sollen nur mittelbar die Erfüllung der Aufgaben des Reichstags erleichtern und fördern. Sie haben ihre Grundlage in Art. 28 RV., der durch die Geschäftsordnung noch erläutert ist. Der RTP. übt als Vertreter des Reichs, das Eigentümer des Reichstagsgebäudes ist, das Hausrecht gegenüber allen Hausfremden aus. Ihm untersteht die ganze laufende privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche Verwaltung des Reichstagsgebäudes. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Reichstags, die Reichsvermögen sind; schließlich vertritt er das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtstreitigkeiten der Reichstagsverwaltung.

2. Der RTP. ist Organ der Hoheitsperson Reich.

Dem RTP. ist die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude anvertraut. Ferner ist er Anstellungs- und vorgesetzte Dienstbehörde der Reichstagsbeamten. Er setzt auch die Entschädigung für jedes Mitglied des Reichstags fest.

3. Nähere Bestimmung der Organstellung.

Weil der RTP. von einem bereits vorhandenen Organ, dem Reichstag, gewählt wird, ist er ein ‚mittelbar berufenes' Organ. Da er seine Fähigkeit zur Willensbildung für das Reich unmittelbar aus der Verfassung schöpft und völlig unabhängig von einem übergeordneten Organ ist, ist er auch ein ‚unmittelbares' Organ.

B) Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Reichstagspräsidenten.

I. Als ‚Bevollmächtigter' des Reichstags.

In diesem Tätigkeitskreis ist zwar eine pflichtwidrige Amtsführung des RTP. denkbar, ein Schaden kann daraus aber einem Dritten nicht entstehen. Dem Staatsbürger fehlt z. B. das subjektive Recht zu verlangen, daß der Reichstag tätig werde, überhaupt oder gar in diesem oder jenem bestimmten Sinne; ein Anspruch der Abgeordneten auf die Tagegelder ist nirgends gesetzlich festgelegt; die Nachprüfung der rechtmäßigen Ausübung der parlamentarischen Disziplinargewalt ist dem Richter verwehrt. Schließlich genießt auch der RTP. den Schutz des Art. 36 RV.

II. Als Fiskusorgan.

Im Bereich dieser Funktionen kann der RTP. dritten Personen Schaden zufügen.

1. Das Reich haftet für den RTP. aus §§ 31, 89 BGB. Der RTP. ist in seiner Stellung als Fiskusorgan als ‚verfassungsmäßig bestellter Vertreter' des Reichsfiskus anzusehen.

2. Daneben haftet der RTP. auch persönlich nach § 839 BGB. Der RTP. ist ‚Beamter' i. S. des § 839 BGB. Einen allgemein gültigen Beamtenbegriff gibt es nicht. Das öffent-

lich-rechtliche Dienstverhältnis — eine Unterordnung unter ein übergeordnetes Organ ist diesem nicht wesensnötig — ist das einzige unbedingt erforderliche Merkmal des Beamten. Es liegt beim RTP. vor. Der RTP. ist Beamter i. S. des Staatsrechts und damit auch i. S. des § 839 BGB.

3. Verhältnis des § 839 BGB. zu §§ 31, 89 und 823, 826 BGB. § 839 BGB. gilt auch bei Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen, nicht nur bei Ausübung öffentlicher Gewalt. Fiskus und RTP. sind Gesamtschuldner nach §§ 840, 421 BGB. Fällt dem RTP. nur Fahrlässigkeit zur Last, dann haftet das Reich allein. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Im Verhältnis zu §§ 823, 826 BGB. ist § 839 BGB. lex specialis.

4. Das Rückgriffsrecht des Reichs gegen den RTP.: Bedeutung des § 13 Reichsbeamtengesetz (RBG.). Nach § 19 Abs. 1 RBG. haften Reichsbeamte, die in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben, dem Reiche auf Grund der §§ 86 ff, II, 10 ALR. Diese Bestimmungen sind auf den RTP. gleichfalls anwendbar.

5. Die Haftung für den dem Reich unmittelbar zugefügten Schaden: sie beruht im allgemeinen auf §§ 86 ff II, 10 ALR. In dem Sonderfall der pflichtwidrigen Verwaltung der Mittel des Reichstags durch den RTP. haftet der RTP. nicht nach dem Defektenverfahren der §§ 134 ff. RBG.; wohl aber nach §§ 32 Satz 2, 33 Abs. 3 Reichshaushaltsordnung (RHO.). Der RTP. hat die Vorschriften der RHO. zu beachten (Art. 28 RV.); er kann mithin auch als Beamter i. S. der Haftungsbestimmungen der RHO. verantwortlich gemacht werden.

III. Als Organ der Hoheitsperson Reich.

1. Alleinige Haftung des Reichs nach Art. 131 RV. Die Entwicklung des Staatshaftungsgedankens. Art. 131 RV. als Schlußstein; er enthält unmittelbar geltendes Recht. § 839 BGB. ist die Grundlage für Art. 131 RV. Das Reich haftet an Stelle des Beamten, also allein. Prinzip der primären Staatshaftung. Auf den RTP. als Beamten i. S. des Staatsrechts ist Art. 131 RV. anwendbar. Ganz besonders weite Auslegung des Beamtenbegriffs i. S. des Art. 131 RV. durch die Rechtsprechung. Wer vom Staat mit der Ausübung von Hoheitsrechten betraut ist, fällt unter Art. 131 RV.

2. Das Rückgriffsrecht des Reichs gegen den RTP. Der Grundsatz des Rückgriffs des Staats gegen den Beamten ist ausgesprochen in Art. 131 RV.; er war schon enthalten in § 2 Satz 1 Reichshaftungsgesetz. Diese Gesetzesbestimmung ist auch die Grundlage für den Anspruch des Reichs; denn sie bedeutet die in Art. 131 RV. vorgesehene, nähere Regelung. Wie dem Art. 131 Abs. 1 RV., so unterliegt der RTP. auch dem Art. 131 Abs. 2 RV. und dem § 2 Reichshaftungsgesetz.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0054